



KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE IN  
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT FÜR KÄRNTEN  
(LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN)

9020 KLAGENFURT  
BAHNHOFSTRASSE 44 · TELEFON 84 9 41

KLAGENFURT, AM 26.8.1983

IHR ZEICHEN: Zl. 37.006/207-3/83  
UNSER ZEICHEN: Dr.L./F/10/83-14  
BETRIFFT: Entwurf einer Novelle zum  
Insolvenz-Entgeltssi-  
cherungsgesetz (IESG);  
Stellungnahme.

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

GESETZENTWURF  
Zl. 23-GE/19.83

Datum: 31. AUG. 1983

Verteilt 1983-09-02 Sedlaczek

Dr. Hajek

Die gef. Kammer bezieht sich auf den o.a. Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz und nimmt zur Kenntnis, daß das Insolvenz-Ausfallgeld für vom Arbeitgeber nicht bezahltes Entgelt künftig nur mehr für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten vor Eröffnung des Insolvenz-Verfahrens gezahlt werden soll. Zweifellos wird damit der Zielsetzung dieses Gesetzes besser entsprochen als es derzeit noch der Fall ist, doch werden damit auch viele Arbeitnehmer Ansprüche verlieren, die sie de lege lata über den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds noch verwirklichen können. Es wäre daher sicherlich sinnvoll, die dreiwöchige Ausschlußfrist etwa auf einen Zeitraum von zumindest 6 Monaten auszudehnen, was zwar gleichfalls eine ganz wesentliche Beschränkung zur derzeitigen Rechtslage bedeutet, jedoch für die Betroffenen Arbeitnehmer mit weniger gravierenden Nachteilen verbunden wäre.

Die Vorverlegung des Forderungsüberganges gem § 11 Abs.1 IESG auf den Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Forderungsanmeldung bei Gericht entspricht jedoch einem praktischen Bedürfnis und wird daher vorbehaltlos unterstützt. Ebenso werden die weiteren beabsichtigten Änderungen in dieser Novelle zur Kenntnis genommen.

Der Kammeramtsdirektor:

(Dr. Kurt Zebedin)



Der Präsident:

(Fritz Leodolter)